



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 15. März 2017	Nummer 10
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) -	255
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Repräsentative Tarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr	259
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Durchführung eines Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren nach § 6 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes für das Vorhaben „Zulassung von Instrumentenflugbetrieb am Verkehrslandeplatz Strausberg“	261
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde	261
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf und 15306 Vierlinden	262
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf	
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf	263
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	264

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	264
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus	
Haushaltssatzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2017 . . .	265
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	268
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	269
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	270

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum
- Richtlinie ländliche Berufsbildung
(LbB-Richtlinie) -**

Vom 29. Dezember 2016

1 Rechtsgrundlage, Zweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummer M01, Artikel 14 ELER-VO) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die Wissenstransfer und Informationsaustausch dienen.

Die Maßnahmen „Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor“ sind nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

1.1 Die zu fördernden Vorhaben dienen insbesondere:

- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung des Risikomanagements,
- der Verbesserung von Kenntnissen über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme,

- der Qualitätsproduktion und Qualitätsmanagement sowie
- der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft bei.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Geeignet sind hierfür vor allem Maßnahmen zur Verbesserung von Kenntnissen über Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie zur Verbesserung der Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbau- und Tierhaltungsverfahren.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie).

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Bildungs- und Informationsvorhaben.

2.1.1 Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops) mit mindestens sechs Teilnehmern

2.1.2 Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmern.

2.2 Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen und Betriebsbesuchen einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial.

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereiches sind.

3 Zuwendungsempfänger

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich.

Freigestellte Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (www.eler.brandenburg.de) im Land Brandenburg.

- 4.2 Die Inhalte der geförderten Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen mit den Zielen des EPLR übereinstimmen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Ressourcenschonung
- Klimaanpassung
- Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen.

Inhalte können zum Beispiel sein: Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Fachkräftesicherung, Energieeffizienz, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, naturverträgliche und gewässerschonende Anbauverfahren, biodiversitätsfördernde Landnutzung, standortangepasste beziehungsweise tiergerechte Produktionsverfahren, Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

- 4.3 Die Kompetenz der Bildungsanbieter ist mit dem Förderantrag nachzuweisen.

- 4.4 Die Dauer des Vorhabens beträgt nach Nummer 2.1.1 mindestens vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten (drei Zeitstunden) und nach Nummer 2.1.2 mindestens acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten (sechs Zeitstunden).

- 4.5 Die Dauer bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt mindestens vier Unterrichtsstunden, jedoch höchstens fünf Tage für Exkursionen beziehungsweise drei Monate bei Betriebsbesuchen.

- 4.6 Zielgruppe der geförderten Vorhaben sind in der Land- und Forstwirtschaft im Land Brandenburg tätige Personen, einschließlich Waldbewirtschafter sowie Multiplikatoren.

- 4.7 Die Mindestteilnehmerzahl aus der Zielgruppe nach Nummer 4.6 beträgt bei Vorhaben nach

Nummer 2.1.1: sechs Personen

Nummer 2.1.2: 15 Personen

Nummer 2.2 bei Exkursionen: sechs Personen
bei Betriebsbesuchen: vier Personen,
dabei müssen nicht alle Teilnehmer
gleichzeitig einen Betrieb besuchen.

- 4.8 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart: 2.1 Festbetragsfinanzierung
2.2 Anteilfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

- 5.4 Zuwendungshöhe:

- 5.4.1 für Vorhaben nach Nummer 2.1.1: 95,20 Euro je Unterrichtsstunde

für Vorhaben nach Nummer 2.1.2: 1 904,00 Euro je Informationsveranstaltung

- 5.4.2 für Vorhaben nach Nummer 2.2: 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben

- 5.5 Bemessungsgrundlage

- 5.5.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der Unterrichtsstunden beziehungsweise der Informationsveranstaltungen maßgebend.

- 5.5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 angemessene projektbezogene Ausgaben für:

Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes:

Kosten für eine eigene pädagogische Arbeitskraft für die Dauer der Exkursion. Voraussetzung ist die Begleitung der Exkursion.

Für Vor- und Nachbereitung der Exkursion wird der anerkannte Aufwand auf zwei Arbeitstage (16 Stunden) für je eine Arbeitskraft Verwaltung und eine pädagogische Arbeitskraft begrenzt.

Für die Vor- und Nachbereitung von Betriebsbesuchen wird der nachgewiesene Personalaufwand anerkannt. Der Aufwand muss in unmittelbarem Zusammenhang mit Planung und inhaltlicher und organisatorischer Vor- und Nachbereitung des Betriebsbesuchs stehen.

Sachkosten:

Kosten für Dozenten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Handouts), Miete für Schulungsräume und Technik sowie Kosten, die in besuchtem Betrieb/besuchten Betrieben entstehen, die zu belegen sind.

Gemeinkosten:

Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

5.6 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers durch Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen dargestellt werden.

5.7 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.9 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 1 700 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus

anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde aktuelle Termine und Durchführungsorte für die geförderten Vorhaben rechtzeitig mitzuteilen, um die Kontrolle durch eine eventuelle Inaugenscheinnahme des Vorhabens vor Ort zu ermöglichen.

6.4 Mit dem Verwendungsnachweis ist die Kompetenz des durchführenden Personals nachzuweisen. Anerkannt werden in der Regel Qualifikationsnachweis und/oder Berufsnachweis und/oder Referenzen der Lehrkräfte/Dozenten, die für die zu vermittelnden Inhalte relevant sind.

6.5 Die Bewertung und Erfassung von Informationen zu geförderten Bildungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch vollständig ausgefüllte Teilnehmerlisten, die mit Mittelanforderung beziehungsweise mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind. Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik zusätzliche anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.

6.6 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

6.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen der Nummer 3 ANBest-EU gemäß § 44 LHO.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag ist schriftlich, formgebunden und vollständig in einfacher Ausfertigung an das Landesamt für Ländli-

che Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

- 7.1.2 Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können als weiterer Antragstermin der 15. Juni oder weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gemäß Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter Nummer 7.2 beschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl gibt ein Fachbeirat ein fachliches Votum ab. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem Auszahlungsantrag sind lesbare und unterschriebene Teilnehmerlisten sowie für Vorhaben nach Nummer 2.1 Unterrichtsnachweise (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) vorzulegen. Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie eine Dokumentation zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht

- für Vorhaben nach Nummer 2.1 aus lesbaren und unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie Unterrichtsnachweisen (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) und einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger;
- für Vorhaben nach Nummer 2.2 neben dem zahlenmäßigen Nachweis aus lesbaren und unterschriebenen

Teilnehmerlisten sowie einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die eingesetzten Fördermittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7.6 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20. August 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

**Repräsentative Tarifverträge
im öffentlichen Personennahverkehr**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 13. Februar 2017

1. Aufgrund von § 4 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 29. September 2016 (GVBl. I Nr. 21), in Verbindung mit § 7 Satz 1 der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 58) führt das für Arbeit zuständige Ministerium eine Liste der Entgelttarifverträge, die im Hinblick auf öffentliche Auftragsvergaben über eine Leistung im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg als repräsentativ anzusehen sind. Die Liste wird gemäß § 7 Satz 2

der Brandenburgischen Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung als Anlage im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Zum Entgelt gehören insbesondere alle die Lohnbestandteile, die eine Entsprechung zur tatsächlich geleisteten Arbeitsleistung darstellen (Stundenlohn) oder für das Arbeitsergebnis (Akkordlohn, Prämienlohn) relevant sind, wie Grundvergütung, Zuschläge, Zulagen, Provisionen, sowie Sozialleistungen und vermögenswirksame Leistungen. In Betracht kommen aber auch Vergütungsbestandteile, die über das laufende Entgelt hinausgehen und neben der Arbeitsleistung auch die Betriebstreue honorieren, wie Jahressonderzahlungen, zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Desgleichen andere Geldleistungen, die auch Gegenleistung für die Arbeit sind, aber zudem an eine längere Betriebszugehörigkeit anknüpfen, zum Beispiel betriebliche Altersversorgung und Gewinnbeteiligungen.

Anlage

Liste der repräsentativen Tarifverträge im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Schiene	
1.1	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015
1.2	Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, zuletzt geändert am 4. August 2015
1.3	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV Agv MoVe) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der BRD vom 30. Juni 2015
1.4	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 30. Juni 2015
1.5	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.6	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.7	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1.8	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.9	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 27. Mai 2015, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.10	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.11	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 14. Dezember 2009, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 3. November 2015
1.12	Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)	Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert am 11. April 2006 (gilt statisch fort)
1.13	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 4. August 2011, geändert am 16. April 2013, zuletzt geändert am 27. Mai 2015
1.14	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV), zuletzt geändert am 1. September 2013 (Version EVG) Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV GDL) vom 30. Juni 2015
1.15	Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)	Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 6. Dezember 2012, geändert am 22. August 2014, zuletzt geändert am 15. Juli 2015
2	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (Straße) Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV) und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg (ver.di)	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den Nahverkehrsbetrieben im Land Brandenburg - Spartentarifvertrag Nahverkehr Brandenburg (TV-N BRB) vom 27. Juli 2001 in der Neufassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 4 vom 14. Februar 2013, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 12. Mai 2015

**Durchführung eines Erörterungstermins
im Genehmigungsverfahren nach § 6 Absatz 4
des Luftverkehrsgesetzes für das Vorhaben
„Zulassung von Instrumentenflugbetrieb
am Verkehrslandeplatz Strausberg“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 21. Februar 2017

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das o. g. Vorhaben wird im Sinne der §§ 1 Absatz 1, 10 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

Erörtert werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen privater Dritter, rechtzeitig erhobene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen der Behörden, Kommunen, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der übrigen Beteiligten.

1. Die Erörterung findet am

**5. April 2017 im Volkshaus Strausberg
Prötzeler Chaussee 7, 15344 Strausberg**

statt.

Der Termin wird bei Bedarf dort am **6. April 2017** fortgesetzt. Beginn ist jeweils 10 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr).

Die Erörterung erfolgt **themenbezogen**. Am Ende des ersten Verhandlungstages wird vom Verhandlungsleiter entschieden, ob und mit welchen Themen am folgenden Tag die Verhandlung fortgesetzt wird.

2. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind Einwender/-innen (Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben) und Betroffene (Personen, deren Rechte vom Vorhaben berührt werden) sowie deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände. Teilnahmeberechtigt sind weiterhin Vertreter/-innen der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände, Vertreter des Antragstellers (Strausberger Flugplatz GmbH) sowie dessen Sachverständige und Gutachter, Vertreter/-innen der Genehmigungsbehörde sowie deren Aufsichtsbehörde. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die spätestens im Erörterungstermin zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben ist. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Es wird gebeten, die Ausweispapiere bereit zu halten.
3. Bei Fernbleiben eines Einwenders an diesem Termin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
von sechs Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. März 2017

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5 in 28359 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Uckerfelde, Gemarkung Hohengüstow, Flur 3, Flurstücke 8, 14, 18, 38, 40 und 53 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G05216)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs GE 3.2-130 mit einem Rotordurchmesser von 130 m, einer maximalen Nabenhöhe über Grund von 134 m und einer maximalen Gesamthöhe über Grund von 199 m. Die Nennleistung je Anlage beträgt 3,23 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.03.2017 bis einschließlich 29.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf und 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. März 2017

Die Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, in der Gemarkung Dolgeln, Flur 2, Flurstück 175 und Flur 1, Flurstücke 77, 100, 105, 98, 231 sowie auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden,

Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 20 und Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstücke 456, 449 und 442 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G11716)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-141 EP4 mit einem Rotordurchmesser von 141,00 m, einer maximalen Nabenhöhe von 158,95 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 229,50 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Haus: Kämmerei/Kasse und Bauamt, Zimmer 7, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.03.2017 bis einschließlich 05.05.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 20. Juni 2017 um 10 Uhr im Kreis Kulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf**

Vom 17. Februar 2017

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), wurde die öffentliche Zustellung der Anhörung zu einer beabsichtigten Waldschutzmaßnahme gegen den Buchdrucker (Ips typographus) im Frühjahr 2017 angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Waldsieversdorf vom 13.02.2017.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Waldsieversdorf
Eberswalder Chaussee 3
15377 Waldsieversdorf

Adressat / Empfänger: Erben nach Otto Karsten

Letzte bekannte Adresse: nicht bekannt

Betreff: Schreiben zur Durchführung einer Waldschutzmaßnahme gegen den Buchdrucker (Ips typographus) im Frühjahr 2017 in der Gemarkung Waldsieversdorf vom 13.02.2017, AZ: LFB 10-03-7020-19/01-2017

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 13.02.2017 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Eberswalder Chaussee 3
15377 Waldsieversdorf

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr - 12 Uhr und 13 Uhr - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Naß
Leiter der Oberförsterei

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog
Vom 1. März 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Gebersdorf, Flur 3, Flurstück 57 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,8999 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Februar 2017, Az.: LFB 18.07-7020-8/03/2017/naturepen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow
Vom 28. Februar 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Neuwerder, Flur 3, Flurstücke 172 und 173 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,3301 ha (Anlage eines Mischbestandes mit Waldrand).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 17. September 2016, Az.: LFB 11.01-7020-6-4/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192191 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Grünaue 9, 14727 Premnitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Brandenburgische Kulturstiftung Cottbus

Haushaltssatzung der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2017

Vom 16. Januar 2017

Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 337), hat der Stiftungsrat der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus auf seiner Sitzung am 16.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus wird wie folgt festgesetzt:

	2017 (Angaben in €)
Einnahmen	25.700.850
Ausgaben	25.700.850
Deckungsbedarf	23.580.850
Zuführung an die Rücklage	1.544.200
Entnahme aus der Rücklage	2.374.250

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 ist Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Mehreinnahmen in den Hauptgruppen 1 und 2 und im Titel 359 10 können zur Verstärkung der Ausgaben in den Hauptgruppen 4, 5, 7 und 8 herangezogen werden.
2. Mehreinnahmen in den Gruppen 33 und 34 können zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppe 7 verwendet werden.
3. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Minderausgaben in der Hauptgruppe 4 dürfen zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5, 6 und 8 herangezogen werden.
 5. Minderausgaben in den Hauptgruppen 4, 5, 6 und 8 dürfen zur Verstärkung der Hauptgruppe 7 herangezogen werden.
 6. Der Stellenplan ist hinsichtlich der Anzahl und der Wertigkeit der ausgewiesenen Stellen verbindlich.
 7. Die Verfügungsmittel betragen bis zu 700 Euro und dürfen nicht verstärkt werden.
 8. Die am Jahresende nicht verbrauchten Kassenmittel können einer Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage kann im nächsten Haushaltsjahr zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.
- Das Rücklagenverwendungskonzept ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
9. Die Möglichkeit der Verstärkung der Hauptgruppe 4 (vgl. Erläuterungen zu Summe HG 4) wird insgesamt auf 1.000.000 Euro eingeschränkt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Cottbus, 16. Januar 2017

Dr. Martin Roeder Vorstandsvorsitzender Verwaltungsdirektor BKC	Martin Schüler Intendant Staatstheater Cottbus	Ulrike Kremeier Direktorin Kunstmuseum Dieselkraftwerk Cottbus
--	---	--

Wirtschaftsplan der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2017

Übersicht: Wirtschaftsplan 2017 der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

Ausgaben	Ist 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2016 (Angaben in €)	Ansatz 2017 (Angaben in €)
1. Personalausgaben	19.221.357	19.132.300	19.541.900	20.544.050
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	3.999.610	3.462.600	3.462.600	3.462.600
3. Investitionen/Anlagen	511.435	100.000	130.000	150.000
4. Baumaßnahmen	85.441	340.000	0	0
5. Zuführung zur Rücklage (inkl. Erhg. Zuw.Stadt)	4.154.543	1.650.200	1.804.200	1.544.200
Zusammen:	27.972.386	24.685.100	24.938.700	25.700.850
Abzüglich Einnahmen aus HG. 1:	2.445.185	2.070.000	2.100.000	2.120.000
Deckungsbedarf	25.527.201	22.615.100	22.838.700	23.580.850

Der Deckungsbedarf soll finanziert werden durch:	Ist 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2016 (Angaben in €)	Ansatz 2017 (Angaben in €)
1. Zuwendung des Landes	11.408.600	11.408.600	11.408.600	11.408.600
Zuwendung des Landes/Investitionen	34.000			
2. Zuschuss der Stadt Cottbus	9.644.000	9.644.000	9.798.000	9.798.000
3. Spenden und Projektförderung	270.378	0	0	0
4. EFRE-Mittel	0	0	0	0
5. Entnahme aus der Rücklage	4.170.223	1.562.500	1.632.100	2.374.250
Zusammen:	25.527.201	22.615.100	22.838.700	23.580.850

Stellenplan	Ist 2015 Stellenanzahl	Soll 2015 Stellenanzahl	Soll 2016 Stellenanzahl	Soll 2017 Stellenanzahl
Arbeitnehmer				
I. Nichtkünstlerisch Beschäftigte				
E 15	0	1	1	1
E 14	1	2	2	2
E 13	1	1	1	1
E 11	2	2	2	2
E 10	2	2	2	2
E 9	29	27	27	27
E 8	11	11	11	11
E 7	7	7	7	7
E 6	52	57	57	57
E 5	38	37	37	37
E 4	1	1	1	1
Zwischensumme	144	148	148	148
II. Künstlerisch Beschäftigte AT (mit Stelle)	80	80	80	80
III. Künstl. Besch. positionen (ohne Stelle)	123	123	123	123
Gesamt	347	351	351	351
Auszubildende				
Auszubildende	7	10	10	10
Gesamt	7	10	10	10

Zusammenfassung: Wirtschaftsplan 2017 der Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus

Abschluss	Ist 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2015 (Angaben in €)	Ansatz 2016 (Angaben in €)	Ansatz 2017 (Angaben in €)	
Einnahmen					
HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. - darunter: Zinsen	2.445.185 7.814	2.070.000	2.100.000	2.120.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	21.322.978	21.052.600	21.206.600	21.206.600
HGr. 3	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen - Zuw. für Investitionen - Entnahme aus der Rücklage	4.204.223 34.000 4.170.223	1.562.500	1.632.100	2.374.250
Summe Einnahmen		27.972.386	24.685.100	24.938.700	25.700.850
Ausgaben					
HGr. 4	Personalausgaben	19.221.357	19.132.300	19.541.900	20.544.050
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für d. Schuldendienst	3.964.337	3.427.600	3.427.600	3.427.100
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Inv.	35.273	35.000	35.000	35.500
HGr. 7	Baumaßnahmen (inkl. Vorkasse EFRE)	85.441	340.000	0	0
HGr. 8	Sonst. Investitionen/Anlagen	511.435	100.000	130.000	150.000
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben Zuführung zur Rücklage	4.154.543	1.650.200	1.804.200	1.544.200
Summe Ausgaben		27.972.386	24.685.100	24.938.700	25.700.850
Abzüglich Eigene Einnahmen		2.445.185	2.070.000	2.100.000	2.120.000
Abzüglich Einnahmen aus HGr. 3		4.204.223	1.562.500	1.632.100	2.374.250
Zuwendungsbedarf		21.322.978	21.052.600	21.206.600	21.206.600

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Beerfelde Blatt 312** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 49,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 107/5, Größe: 4.128 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses Eingang II nebst Keller

im Aufteilungsplan mit Nummer 21 bezeichnet.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.600,00 EUR.

Postanschrift: Am Anger 31, 15518 Steinhöfel OT Beerfelde

Bebauung: Maisonettewohnung mit 113 qm

Geschäft-Nr.: 3 K 10/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

Donnerstag, 4. Mai 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Henzen-dorf Blatt 29** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 349 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Henzen-dorf, Flur 2, Flurstück 76, Größe: 7.500 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 69.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 9.750,00 EUR

Postanschrift: Heidelandstraße 6, 15898 Neuzelle OT Henzen-dorf

Bebauung: lfd. Nr. 1: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage

lfd. Nr. 3: Landwirtschaftsfläche

Im Termin am 08.12.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäft-Nr.: 3 K 125/15

Amtsgerichte Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 10. Mai 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 1626** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 479, Gebäude- und Freifläche, Bertolt-Brecht-Straße 50, Größe 537 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 201.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Bertolt-Brecht-Str. 50. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 2011, einem Doppelcarport, Bj. ca. 2015 und einem Schuppen, Bj. ca. 2015.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 7/16

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Fehrbellin

In der Gemeinde Fehrbellin (ca. 8.900 Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Fachgebietsleiter/in I Innere Verwaltung

mit 40 Wochenstunden (Vollzeit) zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Leiten der Mitarbeiter und Teilnahme an Leitung
- Personalentwicklungskonzept erstellen, Personalbedarf planen und Stellen eingruppieren
- Aufgabenbündelungsplan und Geschäftsverteilungsplan erstellen/aktualisieren
- Stellenbeschreibungen erstellen/aktualisieren
- Erfassen von Tätigkeiten, Arbeitsabläufen und Erarbeiten von Vorschlägen zu Bearbeitungsschritten und Arbeitsmitteln
- Bearbeitung von Stellenausschreibungen
- Bearbeiten von Rechtsfällen und Disziplinarangelegenheiten im Bereich Personal/Innere Verwaltung
- Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen prüfen, ggf. aktualisieren und neu erstellen
- Beschlussvorlagen, Satzungen und Dienstanweisungen bearbeiten
- Haushaltsplanung, -durchführung, -kontrolle für das Fachgebiet und Erstellen von Statistiken
- Vertretung des Fachgebietes bzw. der Gemeinde in regionalen und überregionalen Gremien

Anforderungen an die Bewerber/innen:

Mindestanforderung:

- erfolgreich abgeschlossenes verwaltungswissenschaftliches Studium oder vergleichbar mit Verwaltungserfahrung - z. B. Diplom-Verwaltungswirt, Bachelor of Laws/Arts Kommunalen Verwaltungsdienst, Verwaltungsfachwirt
- mehrjährige praktische Berufserfahrung in einer der geforderten Ausbildung entsprechenden Tätigkeit
- Grundkenntnisse Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht
- Grundkenntnisse Arbeitsrecht und bürgerliches Recht

Wünschenswert:

- Leitungserfahrung
- Fachkenntnisse im Bereich Bildung/Soziales
- Erfahrungen in der Restrukturierung/Optimierung von Leistungseinheiten
- Grundkenntnisse Vergabe- und Datenschutzrecht

Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) in der Entgeltgruppe 10 TVÖD-VKA.

Interessierte Bewerber/innen senden Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **26. März 2017** an unsere Beauftragte Babette Demgensky per E-Mail an babette.demgensky@ist-potsdam.de
Betreff: „Bewerbung Fachgebietsleiter/in Innere Verwaltung“.

Berücksichtigt werden nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen. Weitere Auskünfte über die Gemeinde Fehrbellin erhalten Sie über das Internet unter www.fehrbellin.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Förderverein „Kleine Falken“ e. V., 15306 Falkenhagen, eingetragen unter der VR-Nr. 5955 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), ist am 31.12.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Doreen Bengner
Friedrich-Engels-Straße 14
15306 Falkenhagen

Cathy Fengler
August-Bebel-Straße 1 a
15306 Falkenhagen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.